



Ehrenordnung

§1 Ehrungen

Zur Würdigung besonderer Verdienste um den Gehörlosensport verleiht der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen folgende Ehrungen:

- die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold

Zu Ernennung von Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten und Vizepräsidenten beim Verbandstag vorgeschlagen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können alle Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Gehörlosensport, insbesondere in NRW, besonders verdient gemacht und eingesetzt haben.

§ 2 Ehrennadeln

Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im GSNRW oder herausragende sportliche Leistung ausgezeichnet haben:

a) Für 10 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Bronze verliehen an die:

- Mitglieder eines Vereinsvorstandes
- Mitglieder eines Verbandsvorstandes (auf Landes- und Bundesebene)
- aktive Mitarbeit mit besonderem Engagement
- aktive Sportler mit herausragender Leistung

b) Für 25 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Silber verliehen an die:

- unter a) genannten Personen. Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Bronze.

c) Für 40 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Gold verliehen an die:

- unter b) genannten Personen. Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Silber.

Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold können auch ohne die genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Gehörlosensport erworben haben. Die Entscheidung über die Verleihung trifft das Präsidium.



§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die dem GSNRW angeschlossenen Gehörlosenvereine bzw. -abteilungen, das erweiterte Präsidium des GSNRW. Die Anträge müssen ausführlich begründet sein und mindestens 3 Monate vor der Verleihung in der GSNRW-Geschäftsstelle vorliegen.

§ 4 Verleihung

Über die Verleihung entscheidet das Präsidium. Sie wird in einem würdigen Rahmen vorgenommen. Die Verleihung der Ehrennadeln kann den Mitgliedsvereinen übertragen werden.

§ 5 Urkunden

Für die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt, die vom Präsidenten unterzeichnet werden. Über die Ehrung ist ein Nachweis zu führen

§ 6 Widerruf von Ehrungen

Ehrungen können durch das Präsidium widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete als nicht würdig erweist. Auszeichnung und Urkunde sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Auszeichnung gehen zu Lasten des Antragstellers. Bei Verlust von Ehrennadeln kann auf Antrag kostenpflichtig Ersatz geleistet werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung tritt mit der Annahme bei dem Verbandstag am *05. November 2011* in Kraft.